

Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Andrea Herschelmann
andrea.herschelmann@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

19. März 2014
1 von 2

zur **21.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 27. März 2014, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

1. **Situation am Stern und Untere Königsstraße**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2014
Bericht des Magistrats
101.17.1147
2. **Netcom Kassel GmbH**
Beteiligung an der OR Network GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1235 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
3. **Gesamtkonzeption zur Hilfe für Menschen aus der Trinkerszene**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1224 -
4. **Verursacherprinzip bei Kosten für Waffenkontrollen**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke
- 101.17.1233 -

- 5. Anhörung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1234 -

2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift

über die 21. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am **Donnerstag, 27. März 2014, 17:00 Uhr**
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

4. April 2014
1 von 6

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Waltraud Stähling-Dittmann, Mitglied, CDU (Vertretung für Wolfram Kieselbach)
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates
Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Cornelia Stephan, Jugendamt
Kathy Käferstein, Ordnungsamt
Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Jennifer Kellotat, Rechtsamt
Mario Neumann, Sozialamt
Uwe Papenfuß, Polizeipräsidium Nordhessen

Tagesordnung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Situation am Stern und Untere Königsstraße | 101.17.1147 |
| 2. Netcom Kassel GmbH | 101.17.1235 |
| Beteiligung an der OR Network GmbH | |
| Änderung des Gesellschaftsvertrages | |
| 3. Gesamtkonzeption zur Hilfe für Menschen aus der Trinkerszene | 101.17.1224 |
| 4. Verursacherprinzip bei Kosten für Waffenkontrollen | 101.17.1233 |
| 5. Anhörung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen | 101.17.1234 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 19.03.2014 ordnungsgemäß einberufene 21. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Einvernehmlich wird festgelegt, dass Tagesordnungspunkt

2. Netcom Kassel GmbH
 Beteiligung an der OR Network GmbH
 Änderung des Gesellschaftsvertrages
 Vorlage des Magistrats
 101.17.1235

vor Tagesordnungspunkt 1 zur Beratung aufgerufen wird.

Vorsitzender Kortmann stellt die geänderte Tagesordnung fest.

2. Netcom Kassel GmbH
 Beteiligung an der OR Network GmbH
 Änderung des Gesellschaftsvertrages
 Vorlage des Magistrats
 - 101.17.1235 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Erwerb eines Gesellschaftsanteils von 50 % an der OR Network GmbH durch die Netcom Kassel GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Netcom Kassel GmbH an der OR Network GmbH an weitere Gesellschafter bis zu einem Anteil von 12,55 % wird zugestimmt.
3. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netcom GmbH wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage 2) zugestimmt.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Netcom Kassel GmbH Beteiligung an der OR Network GmbH Änderung des Gesellschaftsvertrages, 101.17.1235, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

1. **Situation am Stern und Untere Königsstraße**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2014
Bericht des Magistrats
101.17.1147

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, Vertreter des Polizeipräsidiums zeitnah zu einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung einzuladen, damit diese über die aktuelle Situation bezüglich der Kriminalität, insbesondere dem Drogenhandel, am Stern und Untere Königsstraße und über mögliche Vorstellungen zu deren Eindämmung berichten können.

Herr Uwe Papenfuß, ltd. Polizeidirektor Polizeipräsidium Nordhessen, berichtet über die aktuelle Situation im Bereich Stern und Untere Königsstraße. Er erläutert die verschiedenen Maßnahmen, die in diesem Bereich von der Polizei umgesetzt werden.

Im Anschluss beantwortet er gemeinsam mit Bürgermeister Kaiser die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht von ltd. Polizeidirektor Papenfuß, Polizeipräsidium Nordhessen, wird zur Kenntnis genommen.

Während der Behandlung von Tagesordnungspunkt 3 übergibt Vorsitzender Kortmann die Sitzungsleitung an 2. stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Eichler.

3. Gesamtkonzeption zur Hilfe für Menschen aus der Trinkerszene

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1224 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Konzepts für die Trinkerszene in der Innenstadt zur Hilfe der betroffenen Menschen, um diesen ein Angebot einer gewissen Tagesstruktur zu geben und sie zu motivieren, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen, die positiven Erfahrungen der Stadt Amsterdam/Niederlande zu nutzen und zu prüfen, wie die Aktivitäten aus Amsterdam, die jetzt auch von der Stadt Essen übernommen werden, künftig auch in Kassel in einer Gesamtkonzeption übernommen werden können.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Im Rahmen der Diskussion meldet Stadtverordneter Dr. Jürgens, Fraktion B90/Grüne, Beratungsbedarf seiner Fraktion an und bittet, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Dies findet die Zustimmung aller Ausschussmitglieder.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

4. Verursacherprinzip bei Kosten für Waffenkontrollen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1233 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir fordern den Magistrat auf, auf die Landesregierung und den Landesgesetzgeber dahingehend einzuwirken, die alte Rechtslage (von vor dem 30.06.2013) bzgl. der Erhebung von Gebühren für angemeldete und unangemeldete Waffenkontrollen wieder herzustellen, damit die Kosten der Kontrollen wieder verursachungsgerecht auf die Waffenbesitzer übertragen werden können.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: CDU
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Verursacherprinzip bei Kosten für Waffenkontrollen, 101.17.1233, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Jürgens

5. Anhörung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1234 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt zeitnah eine öffentliche Anhörung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen durchzuführen.
Dazu soll eine Vertreter*in der Stadt Darmstadt und eine Vertreter*in des Hessischen Flüchtlingsrats eingeladen werden.

Den Ausschussmitgliedern wird als Tischvorlage folgender geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke verteilt.

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt zeitnah eine öffentliche Anhörung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen durchzuführen.
Dazu soll eine Vertreter*in der Stadt Darmstadt, **eine Vertreter*in des Referats Flucht und Asyl der Diakonie Hessen** und eine Vertreter*in des Hessischen Flüchtlingsrats eingeladen werden.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Anhörung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen, 101.17.1234, wird **abgelehnt**.

Berichterstatte/-in: Stadtverordnete Trinczek

Ende der Sitzung: 19:01 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Uwe Papenfuß
Polizeidirektor
Polizeidirektion Kassel



Kassel, 27.03.2014

Bericht anlässlich der 21. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

Thema (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung): Darstellung der aktuellen Situation bezüglich der Kriminalität, insbesondere dem Drogenhandel, am Stern und Untere Königsstraße sowie mögliche Vorstellungen zu deren Eindämmung.

1. Lage

Durch seine zentrale Lage in der Stadt und die gute Erreichbarkeit als Knotenpunkt des ÖPNV ist der „Stern“ eine allgemein sehr stark frequentierte Örtlichkeit in Kassel. In der Umgebung hatte sich schon in den 1980er Jahren der Straßenhandel mit Drogen angesiedelt. Für Heroinkonsumenten befinden sich alle wichtigen Anlaufstellen in unmittelbarer Umgebung und wo sich die „Kunden“ aufhalten, befinden sich auch die Händler.

Die Verkäufer im Straßenhandel sind häufig selbst abhängig und finanzieren mit dem Kleinhandel ihren eigenen Konsum.

Insgesamt kann man feststellen, dass der Bereich rund um den „Stern“ ein um einen Kriminalitätsbrennpunkt handelt, was auch zur Folge hatte, dass dieser Bereich mit einer Videoüberwachung ausgestattet wurde.

Um einen kleinen Überblick über die Straftatenentwicklung in den sog. Kriminalitätsbezirken im Bereich „Stern“ zu geben ist die nachfolgende Tabelle eingefügt:

Straftaten (Auswahl) im Bereich "Stern"					
Jahr	2006	2010	2011	2012	2013
Verstoß gg. BtMG	46	45	39	56	88
Raub/Straßenraub	6	8	7	12	9
Einfacher/Gef. KV	40	45	67	66	55
Verstorbene Prostitution	47	38	43	52	10
Nötigung	3	3	3	2	3
Bedrohung	5	3	11	6	5

PD Kassel 12.02.2014

2. Maßnahmen der Polizei

Im Polizeipräsidium Nordhessen beschäftigen sich mehrere Organisationseinheiten mit der Kriminalität rund um den Stern. Insbesondere sind hier zu nennen:

a) das örtlich zuständige Polizeirevier Mitte:

Durch die Beamtinnen und Beamten des Polizeireviers Mitte werden insbesondere offene Streifen- und Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Da die Beamten bei ihren Maßnahmen als Polizeibeamte erkennbar sind, hat dies allerdings eher präventive Wirkung als dass hierdurch in größerem Umfang Straftaten aufgeklärt werden können.

b) die operative Einheit (OPE) der Polizeidirektion Kassel

Die OPE bekämpft durch verdeckte Kontroll- und Ermittlungstätigkeit u.a. den Straßenhandel mit Rauschgift. In diesem Zusammenhang gelang es der OPE im November 2013 im Rahmen einer Razzia mehrere Personen festzunehmen. Hierdurch war eine „Beruhigung“ der Situation am „Stern“ zu beobachten.

c) Kommissariat 34 (Rauschgift) der Kriminaldirektion Kassel

Das K 34 führt gezielte Ermittlungen gegen Täter der mittleren und oberen Händlerebene.

Die o.g. Maßnahmen führten wie angesprochen zur Auflösung einer Tätergruppe. Ferner ergeben sich durch die offenen und verdeckten Kontrollen Verdrängungseffekte in andere Bereiche der Stadt wie z.B. den Friedrichsplatz.

Dies macht deutlich, dass mit polizeilichen Maßnahmen der Repression allein die Drogenproblematik nicht bekämpft werden kann.

Vielmehr sind im Sinne des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplanes auch Maßnahmen der Prävention und Therapie sowie der Überlebenshilfe durch alle Beteiligten anzustreben.

- im Original gezeichnet -
(Papenfuß)
Polizeidirektor

Vorlage Nr. 101.17.1235

5. März 2014
1 von 4

Netcom Kassel GmbH

- **Beteiligung an der OR Network GmbH**
- **Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Erwerb eines Gesellschaftsanteils von 50 % an der OR Network GmbH durch die Netcom Kassel GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Netcom Kassel GmbH an der OR Network GmbH an weitere Gesellschafter bis zu einem Anteil von 12,55 % wird zugestimmt.
3. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netcom GmbH wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage 2) zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

1. Erwerb der OR Network GmbH

Die Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (100 % Tochter der KVV) beabsichtigt gemeinsam mit der E.ON. Mitte AG (EMI) jeweils zu 50 % die OR Network GmbH (ORN) zu erwerben.

Da der Großteil der Geschäftstätigkeit der ORN auf dem Versorgungsgebiet der EMI erfolgt, besteht die Absicht den Erwerb gemeinsam mit der EMI zu vollziehen.

Bei der ORN handelt es sich bisher um ein einzelkaufmännisches Telekommunikationsunternehmen mit den Produkten Telefon und Internet mit rd. 30 Mitarbeitern, das schwerpunktmäßig im Raum Hessen tätig ist. Seit dem Geschäftsjahr 2010 erzielt die ORN durchgehend positive Jahresergebnisse. Die ORN hat fast 5.000

Kunden. Zusätzlich hat die ORN Breitbandversorgungsausschreibungen im Kreis Göttingen und im Landkreis Gießen gewonnen, die in der Umsetzung befindlich sind. 2 von 4

Bereits vor längerer Zeit trat der Inhaber der ORN, Herr Oliver Reitz, an die Geschäftsführung der NCK mit dem Wunsch zur Kooperation heran. Der Hintergrund dieses Schrittes war die fehlende Akquise bzw. Vertriebsarbeit innerhalb der ORN, weil bedingt durch mangelnde Kapital-ressourcen der Vertrieb bereits Anfang 2012 eingestellt werden musste, so dass die ORN kein nennenswertes Kundenwachstum mehr aufweisen konnte.

Auch die EMI hatte aufgrund ihrer Lieferverträge mit der ORN bereits Kenntnis dieser Geschäftsprobleme und unterstützte die ORN bei früheren gemeinsamen Projekten. Gemeinsam mit der ORN hatte sich die EMI in der Vergangenheit den Anforderungen der Kommunen bezüglich der Grundversorgung im Breitbandausbau in diversen Projekten gestellt und hier eine Reihe kommunal geförderter Breitbandnetze in Nord-, Ost- und Mittelhessen gewonnen.

Aufgrund dieser hohen kommunalpolitischen Bedeutung sind die Netcom und EMI gemeinsam angetreten, sich konzentriert mit der Möglichkeit einer Übernahme der ORN zu beschäftigen. Es bestand Einigkeit zwischen den Partnern, dass mit kommunalpolitisch negativen Auswirkungen zu rechnen sei, falls die ORN ihre Betriebsverpflichtungen in den geförderten Projekten nicht weiter ausüben würde. Dementsprechend wurde die perspektivisch angedachte Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern intensiviert, um auch die betriebswirtschaftlichen Chancen zu nutzen.

In der Folge wurden Verhandlungen aufgenommen, um die Anteile der ORN zu erwerben.

Die Transaktion mit den Beteiligten Netcom, EMI und ORN soll mit den folgenden Eckpunkten vollzogen werden:

- Der Geschäftsbetrieb des Einzelunternehmens wird samt der materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen der ORN auf eine neu zu gründende ORN GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25 T übertragen;
- sodann sollen die Netcom und die EMI jeweils einen Geschäftsanteil von 50 % an der ORN GmbH übernehmen. Nach der durchgeführten Due Dilligence beträgt der Kaufpreis 50 T€ für einen Geschäftsanteil von 50 %.

Die Wirtschaftsprüfungskanzlei Strecker, Berger + Partner, Kassel hat im Rahmen einer Due Dilligence nach Abzug der Kaufnebenkosten und vorzunehmender Korrekturpositionen einen positiven Transferwert festgestellt. Es wurde hervorgehoben, dass die Chancen aus den Verträgen mit den Kommunen von der ORN nicht bzw. nicht ausreichend wahrgenommen wurden und dass bedeutende Unternehmensentwicklungschancen bestehen. Die wirtschaftlichen Chancen ermöglichen einen positiven Ergebnisbeitrag für die Zukunft.

Dem Aufsichtsrat der KVV wurden die detaillierten Zahlen vorgestellt. Die Geschäftsführung hat in der mittelfristigen Planung dargelegt, dass bereits ab Übernahme der Geschäftstätigkeiten ein positives Jahresergebnis erzielt wird und der Erwerb eine angemessene Rendite verspricht.

Die rechtliche Betrachtung hat grundsätzlich keine kaufverittelnden Positionen aufgedeckt; bis auf eine nicht auszuschließende Verpflichtung der OR gegenüber der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG), die es notwendig und sinnvoll werden lassen könnte, die OVAG bzw. ein OVAG-Konzerunternehmen als weiteren Gesellschafter mit einem Anteil von bis zu 25,1 % Gesellschaftsanteil aufzunehmen. Hierzu würden dann die Netcom und die E.ON Mitte im gleichen Verhältnis entsprechende Geschäftsanteile übertragen. Aus diesem Grund wird der Beschluss gemäß Ziffer 2 empfohlen. 3 von 4

Durch die Kooperation mit der EMI und die Wiederaufnahme des Vertriebs durch die Netcom nach der Trennung von der Vodafone Deutschland GmbH sowie durch den Bezug von Telekommunikationsvorleistungen von der Netcom für die ORN werden Arbeitsplätze erhalten, neue geschaffen und die Kaufkraft in der Region gestärkt. Weiterhin ist erklärtes Ziel, die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Infrastrukturleistungen im Geschäftsgebiet sicherzustellen.

In der zukünftigen strategischen Ausrichtung betreibt die ORN ihr Geschäft weiter, ergreift allerdings alle Synergien, die aus der Beteiligung der Gesellschafter erzielbar sind.

Insbesondere bei den TK-Diensten bedient sich die ORN der Vorleistungen durch die Netcom um Vorleistungskosten, welche derzeit bei einer Anzahl Fremdlieferanten beauftragt sind, zu senken.

Die NCK bringt die Vertriebsleistungen in die ORN ein. Mittels der existenten, indirekten Vertriebskanäle nimmt die Vermarktung der ORN-Produkte wieder den Betrieb auf.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert. Der vorliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde bereits zwischen beiden Gesellschaftern abgestimmt.

Der Aufsichtsrat der KVV hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 dem Vorgang zugestimmt.

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Nach dem nunmehr vollzogenen vollständigen Erwerb der Gesellschaftsanteile durch die KVV an der Netcom Kassel GmbH soll nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.11.2013 der Gesellschaftsvertrag geändert werden.

Das übergeordnete Ziel der neuen Fassung des Gesellschaftsvertrages ist die Angleichung als nunmehr 100%-ige Tochter der KVV an die Gesellschaftsverträge im KVV-Konzern. Neben redaktionellen Anpassungen sind Kernpunkte die zahlenmäßige Vergrößerung des Aufsichtsrates und die Ausweitung der zustimmungspflichtigen Geschäfte durch den Aufsichtsrat, die dem Standard der KVV-Konzerngesellschaften entsprechen.

Die wesentlichen Veränderungen sind nachstehend aufgeführt :

4 von 4

- Die unverbindliche Zielbestimmung in § 2.1 Satz 2 a.F. wurde herausgenommen; die Netcom befindet sich im wettbewerblichen Telekommunikationsmarkt.
- Das Geschäftsjahr ist ab 2015 das Kalenderjahr (§ 4)
- Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern (§ 9)
- Den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel (§ 10)
- Die zustimmungspflichtigen Geschäfte durch den Aufsichtsrat (§ 13) entsprechen dem Konzernstandard.
- Regelungen zu einem Vorkaufsrecht oder Einziehung von Geschäftsanteilen wurden in der n.F. gestrichen.
- Die Prüfungs- und Unterrichtsrechte gemäß Hessischer Gemeindeordnung wurden in der neuen Fassung eingefügt (§ 21).
-

Die detaillierten Änderungen können aus der beigefügten Synopse entnommen werden.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 3. März 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

der

OR Network GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

OR Network GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in n.n.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und die Erstellung von Telekommunikationsinfrastruktur in eigenen und fremden Netzen zur Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und privaten Haushalten.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.
- 2.3 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ähnliche oder andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und/oder sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer (Konzern-) Holdinggesellschaft zu beschränken.
- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland Vertretungen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.

§ 5

Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich abzuhalten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der Geschäftsführung statt oder wenn dies von Gesellschaftern gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten.
- 5.2 Alle Gesellschafterversammlungen werden durch mindestens einen Geschäftsführer einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Telefax oder E-Mail. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung jeweils nicht mitgerechnet. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Sind die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen. Verlangt ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach § 5.1 und kommen die Geschäftsführer diesem Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter rechtzeitig geladen und anwesend oder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Soweit nicht in diesem § 5.3 abweichend geregelt, gelten für die Einladung dieser zweiten Gesellschafterversammlung die Bestimmungen des § 5.2. Die zweite Gesellschafterversammlung ist im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte der ersten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

§ 6

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- 6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:

- 6.1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - 6.1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - 6.1.3 Wahl des Abschlussprüfers;
 - 6.1.4 die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes;
 - 6.1.5 Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern;
 - 6.1.6 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
 - 6.1.7 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften von wesentlicher Bedeutung und Unternehmensverträgen;
 - 6.1.8 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird;
 - 6.1.9 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, wenn der Wert des Geschäftes € 100.000,00 übersteigt;
 - 6.1.10 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura;
 - 6.1.11 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen, wenn der Wert des Geschäftes € 100.000,00 übersteigt;
 - 6.1.12 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens;
 - 6.1.13 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.
- 6.2 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6.3 Die nachfolgenden Beschlussgegenstände bedürfen der Zustimmung aller abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter:
- (a) die Ergebnisverwendung;
 - (b) die Auflösung der Gesellschaft;
 - (c) die Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon;
 - (d) die Verabschiedung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (einschließlich des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte);
 - (e) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - (f) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Ge-

schäftsführung oder eines Gesellschafterbeschlusses einer Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen;

- (g) sämtliche Maßnahmen, für die das Gesetz einen Gesellschafterbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen vorsieht;
- 6.4 Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder - wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung oder mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären - außerhalb von Gesellschafterversammlungen telefonisch (auch durch Konferenzschaltung oder Videokonferenz), schriftlich, per E-Mail oder Telefax oder einer Kombination davon gefasst.
- 6.5 In der Gesellschafterversammlung gewähren je nominal € 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.6 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.
- 6.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, aus dem Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung und das Ergebnis der Beschlussfassungen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Dies gilt entsprechend für Gesellschafterbeschlüsse, die ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst wurden.
- 6.8 Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten nach Zugang des Protokolls gemäß § 6.7 zulässig.

§ 7

Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann einen jeden, mehrere oder alle Geschäftsführer von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft und/oder den mit ihr verbundenen Gesellschaften befreien.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, zu deren Ausführung die Geschäftsführer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung insbesondere verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

§ 8

Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen/ Verfügung über Geschäftsanteile

- 8.1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- 8.3 Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte - insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund Einbringung in eine andere Gesellschaft - bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 9.1 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von der Geschäftsführung aufzustellen und zu unterzeichnen.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer Einziehung eines Geschäftsanteils hat der betreffende Gesellschafter einen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben, soweit nicht die Gesellschafterversammlung eine abweichende Gewinnverwendung beschließt.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, Vorabauschüttungen oder Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn beschließen.

- 9.4 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 10 Beirat

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen Beirat einsetzen. Die Zahl, Amtszeit, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt.
- 10.2 Der Beirat hat die Geschäftsführung im Rahmen seiner Befugnis zu beraten. Er kann bei Bedarf seinerseits Berater hinzuziehen. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat sind auf den Beirat nicht anwendbar.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat darüber hinausgehende Befugnisse im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag einräumen und übertragen, insbesondere die ihr nach Maßgabe von § 7 dieses Gesellschaftsvertrages zustehenden Befugnisse.
- 10.4 Der Beirat ist berechtigt, im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag seine Geschäftsordnung selbst festzusetzen.

§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Auflösung

- 11.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Gesellschafters, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.
- 11.2 Durch die Kündigung aus wichtigem Grund wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Verwertung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters erfolgt durch Einziehung gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Marktwertes des Geschäftsanteils. Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Soweit die Gesellschaft die Abtretung des Geschäftsanteils an eine von ihr bezeichnete Person verlangt, wird die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet.
- 11.3 Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig. Die für Geschäftsführer geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Vertretung der Gesellschaft gelten auch für Liquidatoren.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 12.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 12.2 Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- (a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die kostendeckenden Masse abgelehnt wird;
 - (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
 - (c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn er seine Pflichten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft in einer Weise verletzt, die den übrigen Gesellschaftern eine weitere Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft als unzumutbar erscheinen lässt.
- 12.3 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu; seine Stimmen zählen nicht mit. Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.
- 12.4 Die Beschlussfassung nach vorstehendem § 12.3 darf nur innerhalb von sechs Monaten gefasst werden, nachdem das Vorliegen des Einziehungsgrundes allen Gesellschaftern bekannt geworden ist.
- 12.5 Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Für die Beschlussfassung zur Zwangsabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen in § 12 zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend.
- 12.6 Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer Einziehung eines Geschäftsanteils nach diesem § 12 hat der betreffende Gesellschafter einen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben. Im Falle der Zwangsabtretung nach diesem § 12.5 schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe dieses § 12.6 zu bestimmende Abfindung.

§ 13

Wettbewerbsverbot

Für die Gesellschafter besteht kein Verbot zu einer anderweitigen Tätigkeit auf einem der Tätigkeitsgebiete der Gesellschaft. Die Gesellschafter werden aber die anderweitige Tätigkeit mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft ausüben.

§ 14 Bekanntmachungen

- 13.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen lediglich im Bundesanzeiger.
- 13.2 Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.

§ 15 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 16 Gründungskosten

[Regelung wird aus der Gründungssatzung übernommen.]

§ 17 Verschiedenes

- 17.1 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter der Gesellschaft eine Regelung vereinbaren, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

Netcom – Synopse mit Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrags

<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH“.</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Entwurf neu)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH“.</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ziel und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in eigenen und fremden Netzen zur Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und privaten Haushalten. Ziel ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Region Kassel durch die Zurverfügungstellung möglichst preiswerter und hochentwickelter Telekommunikationsdienstleistungen.</p> <p>2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, dazu gehört auch die Verwertung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in eigenen und fremden Netzen zur Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und privaten Haushalten.</p> <p>2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, dazu gehört auch die Verwertung von Produkten, die bei der Tätigkeit der Gesellschaft nach Abs. 1 entstehen und die Beratung anderer Unternehmen auf Grund der gesammelten Erfahrungen.</p>

MINUTEN 6

<p>Produkten, die bei der Tätigkeit der Gesellschaft nach Abs. 1 entstehen und die Beratung anderer Unternehmen auf Grund der gesammelten Erfahrungen.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die Ihren Zwecken dienen oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten. Insbesondere kann sich die Gesellschaft zur Erfüllung Ihrer Aufgaben anderer Gesellschaften bedienen.</p>	<p>3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die Ihren Zwecken dienen oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten. Insbesondere kann sich die Gesellschaft zur Erfüllung Ihrer Aufgaben anderer Gesellschaften bedienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bekanntmachung</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März. Das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. März 2002 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April 2013 und endet am 31. März 2014. Darauf folgt ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01. April 2014 bis zum 31. Dezember 2014. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital/Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: EURO sechszwanzigttausend).</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: EURO sechszwanzigttausend).</p>

<p>2. Es können andere Gesellschafter aufgenommen werden.</p>	<p>2. Es können andere Gesellschafter aufgenommen werden.</p>
<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführung, 2. Aufsichtsrat, 3. Gesellschafterversammlung. 	<p>§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p>
<p>§ 7 Geschäftsführung/Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. 3. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. <p>Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein, er wird für die Geschäfte der Gesellschaft mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH, der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG, der Kasseler Fernwärme GmbH, der Städtische Werke AG, der KW Bau- und Verkehrs-Consulting Kassel GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181, 2. Alternative BGB befreit.</p>	<p>§ 7 Geschäftsführung/Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen. Der Gesellschafterbeschluss nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Wiederholte Bestellung ist zulässig. 3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

<p>4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung.</p> <p>5. Die Geschäftsführer bedürfen zu Geschäften, die in der Geschäftsordnung oder durch die Gesellschaftsversammlung im Einzelfall oder allgemein bestimmt werden, der vorherigen Zustimmung durch Gesellschaftsbeschluss.</p>	<p>5. Die Geschäftsführer bedürfen zu Geschäften, die in der Geschäftsordnung oder durch die Gesellschaftsversammlung im Einzelfall oder allgemein bestimmt werden, der vorherigen Zustimmung durch Gesellschaftsbeschluss. Dies gilt auch für die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte seitens des Aufsichtsrats.</p> <p>6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH entsendet 3 Mitglieder, die im Sinne des Gesellschaftszweckes erfahren und fachkundig sind. Die übrigen Mitglieder werden von der Gesellschaftsversammlung mit Mehrheitsbeschluss gewählt.</p> <p>Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH entsendet werden, gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit endet für diese Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Hauptversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>Für die übrigen Mitglieder endet die Amtszeit mit der Beendigung der Gesellschaftsversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgezählt wird.</p> <p>2. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Wegfall der Voraussetzungen des Entsendungsrechtes kann ein Aufsichtsratsmitglied auch durch die Gesellschaftsversammlung abberufen werden. Ein wichtiger Grund für die Abberufung ist auch die</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte und Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.</p> <p>2. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH entsendet sechs Mitglieder. Der Magistrat der Stadt Kassel entsendet sechs Mitglieder, von denen der bzw. die Oberbürgermeister/-in der Stadt Kassel und der bzw. die Dezernent/-in mit dem Geschäftsbereich „Beteiligungen“ der Stadt Kassel jeweils kraft Amtes zu entsenden sind.</p> <p>3. Für die Amtszeit hinsichtlich der von der Stadt Kassel entsendeten Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschaftsversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.</p>

<p>Aufnahme weiterer Gesellschafter gemäß § 5 Ziff. 3.</p> <p>Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Mandat jederzeit gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. Die Erklärung ist gegenüber der Gesellschaft schriftlich abzugeben.</p> <p>Die von der Gesellschaftsversammlung gewählten Mitglieder können jederzeit abberufen und durch andere gewählte Mitglieder ersetzt werden.</p> <p>3. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen.</p> <p>4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für Ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschaftsversammlung fest.</p> <p>5. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden die Bestimmungen des AktG über Aufsichtsräte keine Anwendung.</p>	<p>4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Wegfall der Voraussetzungen des Entsendungsrechtes kann ein Aufsichtsratsmitglied auch durch die Gesellschaftsversammlung abberufen werden.</p> <p>5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>6. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach Abs. 2 ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen.</p> <p>7. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden die Bestimmungen des AktG über Aufsichtsräte mit Ausnahme der §§ 90 Abs. 3 bis 5, 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 105, 110 Abs. 1 und 2, 111, 114, 115 Abs. 1 bis 3, 116, 170 und 171 AktG keine Anwendung.</p>
<p>§ 8a Vorsitz des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> <p>3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine</p>	<p>§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist der bzw. die vom Magistrat entsendete Oberbürgermeister/-in der Stadt Kassel. Ein Stellvertreter wird in offener Abstimmung vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>2. Scheidet der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen vorzunehmen.</p>

<p>Niederschrift anzufertigen.</p>	<p>3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>
<p>§ 8b Einberufung des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. 2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den/die Vorsitzende(n) gewählt werden. 3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. 	<p>§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. 2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den/die Vorsitzende(n) gewählt werden. 3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
<p>§ 8c Aufgaben und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat lässt sich in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft von der Geschäftsführung berichten und berät diese. 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Absatz 5 vertreten sind. 3. Die Beschlüsse werden – soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. 	<p>§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. 2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor. 3. Die Beschlüsse werden – soweit dieser Gesellschaftsvertrag und das Gesetz nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter mit einer auf die betreffende Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann.
5. Beschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Verfahren ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen. Das Beschlussergebnis ist jedem Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
6. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Vorsitzenden den Ausschlag.

4. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem und fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht oder diesem Verfahren mit Mehrheitsbeschluss in einer Aufsichtsratsitzung zugestimmt wurde.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung und erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den Bestimmungen des § 111 AktG die Tätigkeit der Geschäftsführung.
3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Revisionsamtes der Stadt Kassel bedienen.
4. Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht entgegen, prüft und stellt diese fest.
5. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - 5.1 die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
 - 5.2 Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern
 - 5.3 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen

	<p>Beteiligungen</p> <p>5.4 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften von wesentlicher Bedeutung und Unternehmensverträgen</p> <p>5.5 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird</p> <p>5.6 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt</p> <p>5.7 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen</p> <p>5.8 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen, wenn der Wert des Geschäftes Euro 1.000.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Fremdleistungen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Versorgungsaufgaben</p> <p>5.9 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens</p> <p>5.10 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>

	<p>2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH" abgegeben.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15 Ausschüsse</p> <p>1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.</p> <p>Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch zwei teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.</p> <p>2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16 Aufwandsentschädigung</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag, Gesetz oder einer etwaigen Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:</p> <p>1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern, b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie der Abschluss und die Änderung von Geschäftsführerverträgen, c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit zugehörigem Geschäftsverteilungsplan, d) der von der Geschäftsführung vorgelegte Wirtschaftsplan gemäß § 11, e) alle Rechtsgeschäfte, die nicht in der vorgenannten Planung enthalten sind und im Einzelfall DM 100.000,00 übersteigen, f) die Gewährung von Pensionszusagen, g) Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungs- und Generalvollmachten, h) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlüsse über die Ergebnisverwendung, i) Satzungsänderungen, j) Auflösung der Gesellschaft, k) Wahl der Abschlussprüfer, l) Aufnahme von Krediten, die über eine im Wirtschaftsplan enthaltene Ermächtigung hinausgehen sowie Gewährung von Krediten jeder Art und Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte mit Ausnahme üblicher Stundungsabreden, 	<p style="text-align: center;">-herabsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung 1.3 Wahl des Abschlussprüfers 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden, wobei die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) zur Zustimmung vorzulegen hat, bevor sie diese Planung dem Aufsichtsrat vorlegt. 2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.
---	---

m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschlüsse von Vergleichen und der Erlass von Forderungen; sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen DM 100.000,00 übersteigt;

n) Eingehung und Veräußerung von Beteiligungen, der Abschluss von Unternehmensverträgen, wenn der Wert der Verträge 100 TDM übersteigt, sowie die Gründung von Unternehmen,

o) alle Verträge, die Netcom mit einem Gesellschafter oder mit einem mit diesen verbundenen Unternehmen mit einem Umsatz von 50 TDM einmalig oder pro Geschäftsjahr abschließt oder ändert.

Die vorstehend unter b), d), h), i), j), n) und o) aufgelisteten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals.

§ 10

Einberufung und Vorsitz der Gesellschaftsversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, sobald ein Gesellschafter dies unter Benennung der Tagesordnung verlangt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit, Tag und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Erforderliche Unterlagen werden mindestens sieben Tage vorher versandt.

§ 18

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die

4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter des Gesellschafters mit der größten Beteiligung an der Gesellschaft. Er wird im Verhinderungsfall von einem aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter zu wählenden Stellvertreter vertreten.

5. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Abstimmung oder durch Telekopie gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.

6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 51 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Auch hier beträgt die Einberufungsfrist 14 Tage. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

7. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

8. Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

9. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von mehr als 5 % des gesamten Stammkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser

Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Ein Verstoß gegen Satz 2 führt nicht zur Unwirksamkeit in der Gesellschafterversammlung gefasster Beschlüsse.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Vertrag zwingend eine andere Mehrheit vorsieht. Je DM 100,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

10. Die Gesellschafterversammlung kann für bestimmte Arten von Maßnahmen i. S. der Ziff. 1, eine allgemeine Zustimmung erteilen bzw. in einer Geschäftsordnung abweichende Regelungen zu Ziff. 1 treffen; Ziff. 5 ist zu beachten. Die Gesellschafterversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich die Geschäftsführung beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

11. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

12. Gesellschafterversammlungen sind nicht öffentlich.

13. Die Mitglieder der Geschäftsführung können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht sind aber berechtigt, ihr Meinung zu Protokoll zu geben.

§ 11

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan auf.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Investitions-, Erfolgs-, Finanz-, und dem Personalplan einschließlich einer Fünf-Jahres-Vorschau.
3. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres und wird wie die jährliche Erfolgsrechnung gegliedert.
4. Der Finanzplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Erweiterungen, Neubau, Ersatz und Veräußerungen der Anlagen, aus der Kreditwirtschaft sowie aus Einnahmen und Ausgaben von Seiten etwaiger Organgesellschaften ergeben.

§ 19

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Vor der Vorlage an den Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

5. Falls die Pläne um mehr als 10 % unter- oder überschritten werden, ist der Gesellschafterversammlung so früh wie möglich ein Nachtrag vorzulegen.

§ 12

Jahresabschluss

Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn-, und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den im Satz 1 genannten Vorschriften prüfen zu lassen.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 20

Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

3. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der

<p style="text-align: center;">§ 13 Ergebnisverwendung</p> <p>1. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit die Gesellschafterversammlung den sich ergebenden Betrag nicht mehr einer Mehrheit von mindestens 75 % des gesamten Stammkapitals in die Gewinnrücklage einstellt oder als Gewinn vorträgt. Die Gesellschafterversammlung kann auch die Fälligkeit der Gewinnausschüttungen regeln.</p> <p>2. An den Gewinnausschüttungen und am Liquidationserlös nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p>	<p>Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht</p> <p>1. Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; hierbei ist der die Verfügung beabsichtigende Gesellschafter stimmberechtigt. Als Verfügung gelten insbesondere die Abtretung und die Belastung (Verpfändung, Nießbrauchbestellung etc.) von Geschäftsanteilen sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil.</p> <p>2. Beabsichtigt ein Gesellschafter, Geschäftsanteile auf ein mit ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen (unmittelbarer oder mittelbarer Besitz der Mehrheit der/sämtlicher Anteile und Stimmen) zu übertragen, so kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der übertragende Gesellschafter hat zu garantieren, dass die ihm als Gesellschafter obliegenden Verpflichtungen von dem übernehmenden</p>	

Unternehmen eingehalten werden und sicherzustellen, dass die Geschäftsanteile auf ihn zurückübertragen werden, falls die Unternehmensverbindung endet.

Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarung (Vertrag zugunsten der Gesellschafter der Gesellschaft) nachzuweisen.

3. Beabsichtigt ein Gesellschafter (veräußerungswilliger Gesellschafter), über Geschäftsanteile an der Gesellschaft außerhalb des Anwendungsbereichs des Abs. 2 zu verfügen, so hat er diese Geschäftsanteile zunächst unverzüglich schriftlich den übrigen Gesellschaftern (erwerbsberechtigter Gesellschafter) im Verhältnis ihrer Beteiligung mit Vorlage des verbindlichen Angebotes des Kaufinteressenten und zum Erwerb unter Garantie

der Volleinzahlung der Stammeinlage sowie der Freiheit von Rechten Dritter an den Anteilen, aber unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsrechte

anzubieten. Jeder der erwerbsberechtigten Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von 60 Tagen nach Zugang vorgenannten Schreibens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter annehmen.

Sofern sich der Veräußerungswillige mit den erwerbsberechtigten Gesellschaftern nicht innerhalb der Frist von 60 Tagen über den Kaufpreis für die angebotenen Anteile einigt, erfolgt die Bewertung der Geschäftsanteile wie folgt:

Der Kaufpreis bestimmt sich in diesem Fall nach dem anteiligen Unternehmenswert, berechnet nach der DCF-Methode (Netto-cash-flow) betrachtet auf 10 Jahre auf Basis des zuletzt gemeinsam verabschiedeten Wirtschaftsplans unter Verwendung eines Diskontierungssatzes von 15 % und einer Terminal Growth Rate von 0 %.

Können sich die Parteien auf die Festlegung des Kaufpreises nicht einigen, so kann jede Partei die Beauftragung eines von dem Präsidenten der IHK

Berlin zu benennenden Wirtschaftsprüfers verlangen, der für beide Parteien verbindlich entscheidet. Der Wirtschaftsprüfer entscheidet auch über die Kosten seiner Beauftragung analog § 91 ZPO.

Die Festlegungen des Bewertungsgutachtens sind für die beteiligten Gesellschafter verbindlich. Die beteiligten Gesellschafter sind zur Veräußerung bzw. zum Erwerb der angebotenen Geschäftsanteile zu dem in dem Bewertungsgutachten festgelegten Wert verpflichtet, sofern sie nicht innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des Bewertungsgutachtens erklären, dass sie von einer Veräußerung bzw. von einem Erwerb Abstand nehmen. Im Falle der Veräußerung tragen der veräußerungswillige Gesellschafter einerseits und die anderen beteiligten Gesellschafter andererseits die Kosten des Bewertungsgutachtens jeweils zur Hälfte. Trifft die hälftige Kostentragungspflicht mehrere Gesellschafter, so tragen sie die Kosten im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft. Kommt es infolge der Abstandnahme von der Veräußerung bzw. dem Erwerb nicht zu einer Übertragung, tragen diejenigen Gesellschafter anteilig die Kosten des Gutachtens, die von der Veräußerung bzw. dem Erwerb Abstand genommen haben.

Ein Angebot kann nur in seiner Gesamtheit angenommen werden. Wird ein Angebot nur von einzelnen der erwerbsberechtigten Gesellschafter angenommen, erfolgt die Übertragung der insgesamt allen erwerbsberechtigten Gesellschaftern angebotenen Geschäftsanteilen jeweils an die annehmenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft; wird ein Angebot nur von einem erwerbsberechtigten Gesellschafter angenommen, so übernimmt dieser Gesellschafter sämtliche angebotenen Geschäftsanteile.

Wird das Angebot von keinem der erwerbsberechtigten Gesellschafter angenommen, steht es dem veräußerungswilligen Gesellschafter frei, über die Geschäftsanteile innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass keiner der erwerbsberechtigten Gesellschafter das Angebot angenommen hat, zu verfügen. Im Falle der Veräußerung dürfen die Konditionen für den Dritten jedoch nicht günstiger sein, als die im Angebot nach Abs. 3 genannten.

4. Sofern sich nach den vorstehenden Bestimmungen Veräußerungs- und Erbsverpflichtungen ergeben, sind die beteiligten Gesellschafter verpflichtet, diese unverzüglich in notariell beurkundeter Form zu erfüllen.
5. Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Erbsrechts gemäß Abs. 3 an einen Gesellschafter veräußert wird, gilt die gem. Abs. 1 für die Abtretung erforderliche Zustimmung als erteilt. Soweit das Erbsrecht gemäß Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Dritten zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Dritten liegende Gründe entgegenstehen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Teile von Geschäftsanteilen.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
2. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
 - a) über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt ist oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - b) die Zwangsvollstreckung der Geschäftsanteile des Gesellschafters betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
 - c) ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus

der Gesellschaft rechtfertigt. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere auch, wenn

- ein Gesellschafter oder dessen Konzernobergesellschaft mehrheitlich von einem Dritten beherrscht wird, dessen Geschäftstätigkeit in Konkurrenz zu der Tätigkeit der Gesellschaft steht, oder

- ein schwerwiegender Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag oder die Treuepflicht der Gesellschafter untereinander vorliegt;

d) ein Geschäftsanteil entgegen der nach § 4 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu treffenden schuldrechtlichen Verpflichtungen im Falle der Beendigung der Unternehmensverbindung nicht zurückübertragen wird.

3. Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen sowie in allen sonstigen Fällen des Ausscheidens aus der Gesellschaft erhält der betroffene Gesellschafter – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung – eine Vergütung in Höhe des Nominalwerts seines Geschäftsanteils zuzüglich der anteiligen Gewinnrücklage und des anteiligen Gewinnvortrags abzüglich des anteiligen Verlustvortrags.

4. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder an einen bzw. mehrere benannte Erwerber, bei denen es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen und im Übrigen an die Gesellschaft oder den bzw. die benannten Erwerber abgetreten wird; § 17 GmbHG bleibt unberührt. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Bezüglich der Vergütung gilt Abs. 3 entsprechend. Soweit im Falle der Einziehung oder der Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft der Zahlung der Vergütung durch die Gesellschaft zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, stellen die Gesellschafter die Zahlung der Vergütung durch die Gesellschaft sicher.

<p>5. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils ist die Neubildung des eingezogenen Geschäftsanteils zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75,1 % der Stimmen.</p>	
<p>§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.</p>	
	<p>§ 21 Recht auf Unterrichtung</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.</p>

Vorlage Nr. 101.17.1224

24. Februar 2014
1 von 1

Gesamtkonzeption zur Hilfe für Menschen aus der Trinkerszene

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Konzepts für die Trinkerszene in der Innenstadt zur Hilfe der betroffenen Menschen, um diesen ein Angebot einer gewissen Tagesstruktur zu geben und sie zu motivieren, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen, die positiven Erfahrungen der Stadt Amsterdam/Niederlande zu nutzen und zu prüfen, wie die Aktivitäten aus Amsterdam, die jetzt auch von der Stadt Essen übernommen werden, künftig auch in Kassel in einer Gesamtkonzeption übernommen werden können.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1233

21. Februar 2014
1 von 1

Verursacherprinzip bei Kosten für Waffenkontrollen

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir fordern den Magistrat auf, auf die Landesregierung und den Landesgesetzgeber dahingehend einzuwirken, die alte Rechtslage (von vor dem 30.06.2013) bzgl. der Erhebung von Gebühren für angemeldete und unangemeldete Waffenkontrollen wieder herzustellen, damit die Kosten der Kontrollen wieder verursachungsgerecht auf die Waffenbesitzer übertragen werden können.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1234

19. Februar 2014

1 von 1

Anhörung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen

Geänderter Antrag vom 20. März 2014

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt zeitnah eine öffentliche Anhörung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen durchzuführen.

Dazu soll eine Vertreter*in der Stadt Darmstadt, **eine Vertreter*in des Referats Flucht und Asyl der Diakonie Hessen** und eine Vertreter*in des Hessischen Flüchtlingsrats eingeladen werden.

Begründung:

Die Stadt Darmstadt bringt alle Flüchtlinge dezentral in Wohnungen unter. Sie kann ihr Wissen, wie im ausreichenden Umfang entsprechende Wohnungen beschafft werden können, darstellen. Die Erfahrungen in der dezentralen Unterstützung der Flüchtlinge bei der Teilhabe an der Gesellschaft können ebenfalls direkt vermittelt werden.

Mit den Informationen aus Darmstadt können die Prozesse und die Organisation in der Stadtverwaltung so geändert werden, dass die mit vielen Vorteilen verbundene dezentrale Unterbringung in Wohnungen in Kassel stärker zur Umsetzung kommt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich:

Antrag vom 19. Februar 2014

Der Magistrat wird beauftragt zeitnah eine öffentliche Anhörung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen durchzuführen.

Dazu soll eine Vertreter*in der Stadt Darmstadt und eine Vertreter*in des Hessischen Flüchtlingsrats eingeladen werden.